

Urheberfrage

Zu unserem Beitrag „Ein Symbol für den Euro“ in sbz-monteur 8/2000 erhielten wir folgende E-Mail.

„Mit einiger Verwunderung musste ich beim Lesen Ihres Magazins feststellen, dass sich bei Ihnen ein gravierender Fehler eingeschlichen hat. Und zwar auf

Seite 23: Dort wird der Urheber der abgedruckten Zeichnung und des Bildes des Leistungswettbewerbs für das Zentralheizungs- und Lüftungsbauerhandwerk mit Anton Höß betitelt. Dies ist leider nicht korrekt. Der Verfasser der Aufgaben für den Leistungswettbewerb für München und Oberbayern ist seit ca. 20 Jahren Herr Gerhard Dallmann.

Ich bitte dies zu berichtigen. Robert Öttinger“

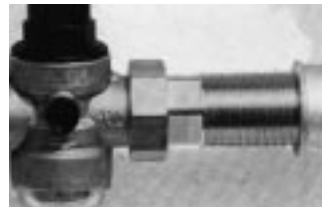
Gern kommen wir der Bitte Robert Öttingers nach. Bedauerlicherweise lag bei der Redaktion ein Trugschluss vor. Anton Höß sandte uns die Unterlagen und fotografierte auch das Prüfungsstück. Die Zeichnung aber ordneten wir ihm ungerechtfertigterweise zu.

Armaturenanschlüsse

Zur Problematik kegeliger und zylindrischer Rohrgewinde erhielten wir die folgende E-Mail von E. L. Barbudow.

„Als langjähriger Leser der SBZ und sbz-monteur wende ich mich heute mit einem Problem an Sie. Wobei ich hoffe, dass sie mir eine kompetente Antwort geben können:

Während eines Besuches bei einem Kollegen in Baden-Württemberg zeigte der mir so genannte AR-Tüllen. Das sind Verschraubungshälften mit langem Gewinde. Die können je nach Bedarf abgesägt werden. Meine Frage ist nun, ob solche



Verbindungen in Rohrleitungen mit zylindrischem Außengewinde wie bei der abgebildeten Verschraubungstülle sind nach DIN 1988 Teil 2 nicht zulässig . . .

Tüllen nach DIN 1988 zulässig sind, ob also die Gewinde den Vorschriften entsprechen. Mir

scheinen die Tüllen nämlich sehr praktisch und ich würde sie gerne auch in meinem Betrieb verwenden.

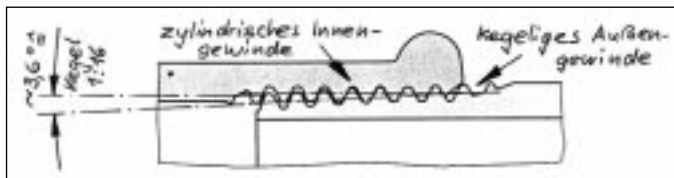
Hersteller der Anschlussverschraubungen ist übrigens die Firma AR-Industriearmaturen in Pleidelsheim.

E. L. Barbudow

01945 Hohenbocka“

Die Gewindetüllen dürfen nach DIN 1988 nicht verwendet werden. Denn in Teil 2 dieser Norm heißt es:

„3.2.1 Rohrgewinde müssen DIN 2999 Teil 1 entsprechen“. Die Gewindepaarung nach DIN 2999 Teil 1 besagt, dass das Rohrgewinde kegelig sein muss und das Innengewinde der Fittings zylindrisch. Das bedeutet, dass das Rohrgewinde entsprechend des Rohrdurchmessers nur eine ganz bestimmte Gewindelänge haben kann. Würde man das Gewinde länger schneiden als in der Norm angegeben, entstünde ein zylindrisches Rohrgewinde und nur der Gewindeauslauf wäre kegelig.



. . . denn dort wird ein in Verbindung mit einem zylindrischen Innengewinde ein kegeliges Außengewinde verlangt